

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fachbereiche 11 Informationstechnik-Elektrotechnik-Mechatronik (IEM), 13 Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung (MND) und 06 Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI) der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 29. April, 27. April und 15. Mai 2010

Genehmigung:

Nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666,704) genehmige ich hiermit die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik.

Gießen, 6. Dezember 2010

Prof. Dr. Günther Grabatin
Präsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Vorbemerkung:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666, 704) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche IEM, MND und MNI der Fachhochschule Gießen-Friedberg am vom 29. April, 27. April und 15. Mai 2010 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik beschlossen. Sie enthält in Teil I die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 15. Dezember 2004 mit den im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 26/2009 S. 1391 veröffentlichten Änderungen vom 21. Januar und 22. April 2009, und wird ergänzt durch die ***Fachspezifischen Bestimmungen*** in Teil II.

Die amtliche Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ vom 29. April, 27. April und 15. Mai 2010 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Gießen-Friedberg Nr. 03/2011 vom 10.02.2011 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft getreten.

Die amtliche Veröffentlichung ist unter folgendem Link einzusehen:

http://www.fh-giessen-friedberg.de/amb/pruefungsordnungen/doc_download/39-amb-032011-10022011-po-medieninf-iem

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 24/2005 S. 2109 veröffentlichten Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 15. Dezember 2004 mit den im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 26/2009 S. 1391 veröffentlichten Änderungen vom 21. Januar und 22. April 2009.

Teil II

Fachspezifische Bestimmungen

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Studienziel

§ 2 Bachelorgrad und –urkunde

§ 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Sprache

§ 4 Grundpraktikum, Praxisphase

§ 5 Inkrafttreten

Anlage 1 Übersicht über die im Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ zu erbringenden Module

Anlage 2 Modulhandbuch, Modulbeschreibungen (Das Modulhandbuch und die Modulbeschreibungen wurden in einer gesonderten Datei veröffentlicht. Siehe „MH Medieninformatik (Bachelor)“ im Verzeichnis „Modulhandbücher“)

Anlage 3 Ordnung für die Praxisphase des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“

Anlage 4 Bachelorzeugnis

Anlage 5 Bachelorurkunde

Anlage 6 Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich, Studienziel

(1) Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Inhalte und Anforderungen des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“ der Fachbereiche IEM, MND und MNI.

(2) Studienziel ist die Vermittlung der Befähigung zum Entwickeln neuer Medienprodukte für Präsentation, Kommunikation, Marketing und Service. Medieninformatikerinnen und -informatiker entwerfen Softwaresysteme für Online-Dienste, die den interaktiven Kontakt zur Kundin oder zum Kunden bieten. Sie visualisieren Informationen durch Computergrafik, Simulation und Animation. Sie lassen virtuelle Realitäten entstehen, z. B. Detailansichten von Häusern, die noch gar nicht gebaut sind, oder sie entwerfen elektronische Einkaufszentren und gestalten Anzeigenrubriken für das Internet. Sie ergänzen die Online-Präsenz um Schnittstellen für die gesamte Auftragsentwicklung vom Versand bis zum Inkasso. Medieninformatikerinnen und -informatiker arbeiten mit an der Produktion von Videos, interaktiven CDs und Internetauftritten. Sie schreiben Lernsoftware und bauen multimediale Datenbanken auf. Sie sorgen mit benutzerfreundlichen Navigationssystemen für Orientierung im multimedialen Informationsangebot.

§ 2 Bachelorgrad und -urkunde

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, mit Urkunde nach Anlage 5 verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Sprache

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ beträgt 6 Semester, das entspricht 3 Studienjahren. Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind die in der Modulübersicht in Anlage 1 aufgeführten Module erfolgreich abzuschließen.

(2) Die zu erbringenden Module sind grundsätzlich aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“ nach Anlage 1 zu absolvieren. Ersatzweise können identische oder

gleichwertige Module auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Fachhochschule Gießen-Friedberg erbracht werden. Dabei entstandene Fehlversuche werden angerechnet. §§ 11 bis 14 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) sind anzuwenden.

(3) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch, soweit dies in der Modulbeschreibung nicht anders angegeben ist. Die Art der Prüfung ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn aus den im Curriculum (Anlage 1) angegebenen Modulen bis einschließlich 5. Semester alle bis auf maximal 2 Module erfolgreich absolviert wurden. Die Praxisphase und das Praxisseminar müssen vor dem Kolloquium zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Creditpoints (CrP). Der zeitliche Umfang der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Mit einem Kolloquium zur Bachelorarbeit muss die oder der Studierende ihre oder seine Arbeit fachlich präsentieren und verteidigen. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit beinhaltet 3 CrP. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit ihrer CrP-Gewichtung anteilig in die Note der Bachelorarbeit ein. Ein Vortrag als Teil des Kolloquiums kann öffentlich gehalten werden.

§ 4 Grundpraktikum, Praxisphase

Das Studium beinhaltet eine von der Hochschule betreute und begleitete Praxisphase im Umfang von 12 Wochen, die mit dem Workload 12 CrP bewertet wird. Vorbereitend, begleitend und nachbereitend wird das Praxisseminar mit 3 CrP durchgeführt. Beide Module werden mit einer Leistung bewertet. Näheres über Ablauf und Inhalt der Praxisphase ist in der Ordnung für die Praxisphase (Anlage 3) und in der Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt.

Ein Grundpraktikum ist beim B. Sc. nicht vorgesehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Friedberg, 6. Dezember 2010

*Prof. Dr. Wolf-Rainer Novender
Dekan des Fachbereichs IEM*

Friedberg, 6. Dezember 2010

*Prof. Dr. Klaus Behler
Dekan des Fachbereichs MND*

Gießen, 6. Dezember 2010

*Prof. Dr. Klaus-Jürgen Kügler
Dekan des Fachbereichs MNI*

Anlage 1 Übersicht über die im Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ zu erbringenden Module

Modulname	Nr	CrP	SWS	SWS
<i>1. Semester</i>		<i>30</i>	<i>24</i>	<i>24</i>
Einführung in die Höhere Mathematik	1	5	4	2 V+2 Ü
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	5	4	2 V+2 Ü
Grundlagen der Informatik	3	6	4	2 V+2 Ü
Einführung in die Programmierung	4	6	6	4 V+2 P
Mediendesign	5	5	4	4 V
Mediale Projektphasen	71	3	2	2 P
<i>2. Semester</i>		<i>30</i>	<i>24</i>	<i>24</i>
Lineare Algebra	8	5	4	2 V+2 Ü
Webprogrammierung 1	9	5	4	4 V
Objektorientierte Programmierung	10	6	6	4 V+2 P
Medienpsychologie und Arbeitsmethodik	72	5	4	4 V
Mediale Projektphasen	71	3	2	2 P
Grundlagen der Medientechnik	14	6	4	2 V+2 P
<i>3. Semester</i>		<i>29</i>	<i>24</i>	<i>24</i>
Grafische Datenverarbeitung 1	16	5	4	2 V+2 Ü
Programmierung interaktiver Systeme	15	6	4	2 V+P
Datenbanksysteme	17	6	6	4 V+2 P
Signale und Systeme	18	5	4	4 V
Audio-Visuelle Medien	19	7	6	4 V+2 P
<i>4. Semester</i>		<i>30</i>	<i>23</i>	<i>23</i>
Einführung in die Betriebssysteme	22	5	4	2 V+2 P
Medienprojekt-Management	73	7	4	2 V+2 P
Softwaretechnik	24	8	6	2 V+2 Ü + 2 P
Kommunikationsnetze	25	5	4	2 V+2 P
Kommunikative Schlüsselkompetenzen	75	5	5	2 V + 2 P
<i>5. Semester</i>		<i>31</i>	<i>24</i>	<i>24</i>
Sichere Geschäftsprozesse - Basics	28	5	4	2 V+2 Ü
Wirtschaftliche Schlüsselkompetenzen	74	5	4	4 V
Wahlpflichtmodul-Praktikum*		6	4	1 S+3 P
Wahlpflichtmodul*		5	4	2 V+2 Ü
Wahlpflichtmodul*		5	4	2 V+2 P
Wahlpflichtmodul*		5	4	2 V+2 P
<i>6. Semester</i>		<i>30</i>	<i>6</i>	<i>2</i>
Praxisphase	35	12		
Praxisseminar	36	3	2	2 S
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	37	15		

**In diesem Semester sind mindestens 3 Wahlpflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul-Praktikum im Umfang von mindestens 16 SWS zu absolvieren. Dabei müssen mindestens 21 CrP nachgewiesen werden.*

Legende: CrP=Creditpoints, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S=Seminar

Anlage 2 Modulhandbuch, Modulbeschreibungen

(Das Modulhandbuch und die Modulbeschreibungen wurden in einer gesonderten Datei veröffentlicht. Siehe „MH Medieninformatik (Bachelor)“ im Verzeichnis „Modulhandbücher“)

Anlage 3

Ordnung für die Praxisphase des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“ der Fachbereiche IEM, MND und MNI der Fachhochschule Gießen-Friedberg

§ 1 Allgemeines

(1) Der Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ der Fachbereiche IEM, MND und MNI der Fachhochschule Gießen-Friedberg beinhaltet eine Praxisphase. Diese findet im 6. Studiensemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Praxisphase kann auf Wunsch der Studierenden an einer Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden.

(2) Bei der organisatorischen Abwicklung und inhaltlichen Koordination der Praxisphase werden die Professorinnen und Professoren vom Placement-Center unterstützt. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen und Pflegen eines Verzeichnisses geeigneter Praxispartner
- Vermittlung von und Kontaktpflege zu Praxispartnern
- Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praxisstellen.

(3) In der Modulbeschreibung ist festgelegt, wem die fachliche Begleitung und Bewertung der Praxisphase obliegt. § 16 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) gilt entsprechend.

(4) Die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt der oder dem Studierenden. Sie oder er hat das Recht, eine Praxisstelle vorzuschlagen. Über eine Ablehnung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und dem Praxispartner geregelt.

§ 2 Ziele der Praxisphase

(1) In der Praxisphase soll die oder der Studierende studiengangsadäquate berufsqualifizierende Tätigkeiten zur Vorbereitung auf das künftige Berufsfeld ausüben.

(2) Die oder der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten, die zwingend eine Anwendung des im Bachelorstudium Erlernten verlangen.

(3) Die praktische Ausbildung soll in folgenden Bereichen erfolgen:

- Werbe- und Medienagenturen
- Softwarehäusern
- PR-Abteilungen in Unternehmen
- Telekommunikationsunternehmen
- Verlagen
- Audio-, Film- und Videostudios
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Bildungsabteilungen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen.

Weitere Bereiche können auf Antrag von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor zugelassen werden.

(4) Die Praxisphase soll auf die sich anschließende Bachelorarbeit vorbereiten.

§ 3 Dauer und zeitlicher Ablauf der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von 12 Wochen. Fehlzeiten (z. B. Krankheit und Urlaub) werden nicht angerechnet und sind nachzuholen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann in besonders begründeten Fällen die Praxisphase auf maximal 18 Wochen vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

Wird die Praxisphase im Ausland durchgeführt, ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung auf maximal 26 Wochen möglich. Die Praxisphase wird durch ein Praxisseminar begleitet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Module des Studiums einschließlich des 4. Semesters bis auf 10 CrP erbracht hat.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden kann.

(2) Die Bereitstellung geeigneter Praxisstellen kann durch Rahmenvereinbarungen der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen geregelt werden.

(3) Voraussetzung für den Beginn der Praxisphase ist die vorherige ordnungsgemäße Anmeldung und ein schriftlicher Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle, dem die Hochschule zustimmen muss.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle,

- die oder den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 insbesondere bezüglich des Zusammenhangs zwischen den Praxisprojekten und den Studieninhalten auszubilden,*
- ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über Beginn und Ende der Praxisphase, evtl. Fehlzeiten, die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält,*

2. die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der oder des Studierenden,

3. die Verpflichtung der oder des Studierenden, - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die innerhalb der Praxisphase übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen, - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 6 Begleitstudien

Der praktische Teil des Projektes wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien in Form des Praxisseminars ergänzt, die vom Placement-Center geplant, organisiert und durchgeführt werden.

Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar und ein Abschlusssseminar, in dem die Studierenden eine Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Praxisphase beteiligten Unternehmen und Institutionen abgeben und ein Fachreferat über das zentrale Thema der Praxisphase halten. Ferner werden die in der Praxisphase als wichtig erkannten Schwerpunkte in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor seminaristisch erarbeitet.

Während der Praxisphase führt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor in geeigneter Weise Fachgespräche zur fachlichen Begleitung durch.

§ 7 Status der Studierenden während der Praxisphase

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Bachelorstudiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert. Die oder der Studierende ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht während der Praxisphase grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach BAföG angerechnet.

§ 8 Anerkennung, Bewertung, Wiederholung

(1) Die Anerkennung und Bewertung der Praxisphase setzt die Vorlage folgender Unterlagen bei der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bzw. beim Placement-Center voraus:

1. einen Ausbildungsvertrag nach § 5 Abs. 4 bis spätestens zum Beginn der Praxisphase,
2. einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1,
3. den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Begleitstudien nach § 6,
4. einen von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Praxisbericht.

(2) Nach erfolgreicher Ableistung werden die Praxisphase und das Praxisseminar zusammen bewertet. Die Bewertung erfolgt

- auf der Grundlage des schriftlichen Praktikumsberichts Praxisberichts nach Abs. 1 Nr. 4 und
- des von der Praxisstelle erteilten Zeugnisses nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 sowie
- unter Berücksichtigung der Leistungen bei den Begleitstudien (Präsentation) nach § 6. Auch findet das von der Praxisstelle erteilte Zeugnis nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 Berücksichtigung.

(3) Bei „nicht ausreichender“ Bewertung ist die Praxisphase einschließlich des Praxisseminars zu wiederholen (vgl. § 12 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen/Teil I der Prüfungsordnung).

§ 9 Anrechnung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten

Studierenden, die eine der Praxisphase gleichwertige Tätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag ganz oder teilweise auf die Praxisphase angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten von Studierenden sollen nur dann auf die Praxisphase angerechnet werden, wenn die Tätigkeit auf einem Ausbildungsstand basiert, der den ersten vier Semestern des Studiengangs „Medieninformatik“ entspricht. Eine Anrechnung ist grundsätzlich nur für gleichwertige Tätigkeiten möglich, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens acht Wochen ausgeübt wurde. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dokumentation und das Fachreferat nach § 6 sind ungeachtet einer Anrechnung von Tätigkeiten zu erbringen.

§ 10 Ausschuss für berufspraktische Studien

Die Aufgaben eines Ausschuss für berufspraktische Studien übernimmt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versicherungsschutz, Sozialabgaben, Steuerpflicht

(1) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der oder des Studierenden an der Praxisstelle ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(3) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

(4) Bei Ableistung der Praxisphase im Ausland wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Krankenversicherung empfohlen.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialabgaben und Steuern auf etwaige Vergütungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und obliegt der oder dem Studierenden und der Praxisstelle.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Anlage 4 : Bachelorzeugnis - Inhalt des Zeugnisses Bachelor of Science (B. Sc.)

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences

*Zeugnis
Bachelor of Science (B. Sc.)*

*Frau / Herr
geboren am
geboren in
Matrikel-Nr.*

*hat am
die Bachelorprüfung
im Bachelorstudiengang Medieninformatik
der Fachbereiche Informationstechnik-Elektrotechnik-Mechatronik (IEM), 13 Mathematik,
Naturwissenschaften und Datenverarbeitung (MND) und 06 Mathematik, Naturwissenschaften und
Informatik (MNI)
erfolgreich bestanden*

und dabei folgende Bewertungen erhalten:

Bachelorarbeit:

Thema:

Note:

Prozentpunkte:

Creditpoints:

Frau / Herr

Prüfungsmodule

Noten

Prozentpunkte

Creditpoints

Gesamtnote

Friedberg, den

*Die Leiterin / Der Leiter
des Prüfungsamts*

Siegel

*Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses*

Anlage 5: Bachelorurkunde – Inhalt der Urkunde Bachelor of Science (B. Sc.)

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Frau / Herr

geboren am

geboren in

hat am

im Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fachbereiche Informationstechnik-Elektrotechnik-Mechatronik (IEM), Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung (MND) und Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI) die Bachelorprüfung bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

Friedberg, den

Präsidentin / Präsident

(Siegel)

Dekanin oder Dekan

Diploma Supplement

This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER / INHABERIN DES HOCHSCHULABSCHLUSSES

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort und -land

<Geburtsdatum>, <Geburtsort> (<Geburtsland>)

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des / der Studierenden

<MatrikelNr>

2 Qualification / Abschluss

2.1 Name of Qualification / Abschlussbezeichnung

>>Bachelor<<

2.2 Main Field(s) of Study / Studiengang

Technische Informatik

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die den Studienabschluss vergibt

Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences

Wiesenstrasse 14, D-35390 Giessen

Department:

IEM, MNI

Fachbereich:

IEM (Informationstechnik – Elektrotechnik –
Mechatronik),

,MNI (Mathematik – Naturwissenschaften – Informatik)

Hochschultyp / Trägerschaft

Status (Type / Control)

*University of Applied Sciences ;
State Institution*

*Fachhochschule
Staatliche Einrichtung*

- 2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
see 2.3 / siehe 2.3
Status (Type / Control) / Hochschultyp
see 2.3 / siehe 2.3*
- 2.5 Language(s) of Instruction and Examination / Sprache(n) des Lehrangebots und der Prüfungen
German / Deutsch*
- 3 LEVEL OF THE QUALIFICATION*
- 3.1 Level*
*Bachelor degree program with thesis
(University of Applied Sciences)
for details see Sec. 8.41*
- 3.2 Official Length of Programm*
3 years (6 semesters)
- 3.3 Access Requirements*
One out of
- *Entrance qualification for Fachhochschulen*
 - *General qualification for admission to universities*
 - *Entrance examination for specially qualified personnel*
- or*
- *Equivalent foreign qualification for admission to higher education
For details see Sec. 8.7*
- 4 CONTENTS AND RESULTS GAINED*
- 4.1 Mode of Study*
Full-time study
- 4.2 Programm Requirements*
- NIVEAU DES HOCHSCHULABSCHLUSSES*
Niveau des Abschlusses
*Hochschulabschluss
(Fachhochschule, FH)
Einzelheiten siehe Abschnitt 8.41*
- Regelstudienzeit*
3 Jahre (6.Semester)
- Zugangsvoraussetzungen*
Eine aus
- *Fachhochschulreife*
 - *Allgemeine Hochschulreife (Abitur)*
 - *Zugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige*
- oder*
- *Äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung
Einzelheiten siehe Abschnitt 8.7*
- LEHRINHALTE UND PRÜFUNGSERGEBNISSE*
Studienform
Vollzeitstudium
*Anforderungen des Studiengangs /
Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin*

The course Media Informatics provides the necessary knowledge in the areas of information processing, media production and their application in complex systems. Students are trained for professions in areas of technology where information processing, media production and communication technology are organically interconnected.

The aim of the course is to provide training in systems engineering, so that graduates have gained the capabilities to develop, put into re-alisation and maintain products, methods and complex systems in the realm of media informatics. This includes knowledge with regards to

- collection, transport, storage and handling of information and media data – analog and digital – using sensors by means of hard- and software,
- creation of information products in the form of text, graphics, photo, video and audio as well as 2D and 3D-animations and their combinations
- conception, planning, realisation and support of information products within and outside of networks as well as their usability
- methods for transfer and processing of information, for storage of information and its security

4.3 Programm Details

See separate document "Transcript of Records".

4.4 Grading Scheme

Very good	1,0 – 1,5
Good	1,6 – 2,5
Satisfactory	2,6 – 3,5
Sufficient	3,6 – 4,0
Non-Sufficient/Fail	5,0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS-Grades

A (10 %)	1,0 – ..
B (25 %)	... – ...
C (30 %)	... – ...
D (25 %)	... – ...
E (10 %)	... – 4,0

4.5 Overall Classification

"Gesamtbewertung"

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

German Higher Education System (see Sec. 8).

5.2 Professional Status

Der Studiengang Medieninformatik vermittelt das erforderliche Wissen auf Gebieten Informationsverarbeitung, der Medienaufbereitung und deren Anwendung in komplexen Systemen Die Absolventinnen und Absolventen werden für beruflichen Einsatz in Bereichen der Technik befähigt, in denen Informatik, Medienproduktion und Kommunikationstechnik organisch verknüpft sind.

Ziel ist die Ausbildung einer/s praxisorientierten Systemingenieurin/s mit der Fähigkeit, Produkte und Verfahren sowie komplexe Systeme der Medieninformatik selbstständig entwerfen, realisieren und instand halten zu können. Dazu gehören Kenntnisse über

- die Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und Verarbeitung von Information und Mediendaten in digitaler und analoger Form über Sensoren mittels Hard- und Software,
- die Erstellung von Informationsangeboten in Form von Text, Grafik, Foto, Video und Audio sowie als 2D- und 3D- Animation und deren Kombinationen
- die Konzeption, Planung, Erstellung und Pflege von netzgebunden und netzungebundenen Informationsangeboten sowie deren Einsatz unter Gesichtspunkten der Nutzbarkeit für den Menschen
- Verfahren zur Übermittlung und Weiterverarbeitung von Information, zur Speicherung von Information und deren Sicherheit

Einzelheiten zum Studiengang und der Lehrinhalte

Siehe separates Dokument „Transcript of Records“.

Leistungsbewertung / Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Weitere Informationen siehe in Abschnitt 8.6

ECTS-Grades

A (10 %)	1,0 – ..
B (25 %)	... – ...
C (30 %)	... – ...
D (25 %)	... – ...
E (10 %)	... – 4,0

Gesamtbewertung / -note

„Gesamtbewertung“

STATUS DER QUALIFIKATION

Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Zugang zu weiterführenden Studiengängen im deutschen Hochschulsystem (siehe Abschnitt. 8).

Berufliche Qualifikation

The degree entitles its holder to use the legally protected professional title "Bachelor of Science (B. Sc.)" and to practise professionally in the field of informatics, with specialisation in media engineering (e.g. in the areas of concept, development, sales/marketing, project management)

Das Bachelorstudium Medieninformatik berechtigt die Absolventinnen und Absolventen, den Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ zu tragen. Sie können im Bereich der Informatik mit der Spezialisierung im Medienbereich einen ingenieurwissenschaftlichen Beruf (z. B. in der Konzeption, Entwicklung, Vertrieb/Marketing, Projektmanagement) ausüben.

6 ADDITIONAL INFORMATION

WEITERE ANGABEN

6.1 Additional Information

Weitere Angaben

Additional information about the individual studies or special activities of the graduates can be separately certified, if needed.

Zusätzliche Informationen zum individuellen Verlauf des Studiums oder besondere Aktivitäten der Absolventin / des Absolventen werden auf Wunsch gesondert bescheinigt.

6.2 Further Information Sources

Informationsquellen für ergänzende Angaben

- General information:
see Sec. 8.8

- Allgemeine Informationen:
siehe Abschnitt 8.8

Detailed information on the degree program can be obtained from:

Detaillierte Informationen zum Studienprogramm können angefordert werden bei:

Fachhochschule Gießen-Friedberg
University of Applied Sciences
Wilhelm-Leuschner-Straße 13
D - 61169 Friedberg / Hessen
Germany
<http://www.fh-giessen-friedberg.de>

Fachhochschule Gießen-Friedberg
University of Applied Sciences
Wilhelm-Leuschner-Straße 13
D - 61169 Friedberg / Hessen
Germany
<http://www.fh-giessen-friedberg.de>

7 CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades of (date) / vom <AbschlussUrkundeDatum>

Prüfungszeugnis of (date) / vom <AbschlusszeugnisDatum>

Transcript of Records of (date) / vom <TranscriptDatum>

Giessen, den <DSAusstellDatum>

Siegel
(Seal)

Leiter / Leiterin des Prüfungsamtes
Head of the
Examination Office

Vorsitzende / Vorsitzender
des Prüfungsausschusses
Chairman, Examination Board

You will find below 4 additional pages with explanations (Sec. 8)

Nach diesen Unterschriften folgen noch 4 Seiten mit zusätzlichen Erläuterungen (Abschnitt 8).